

nochmals darauf
die Milcherzeuger-
den Bestimmungen,
ihre Milch rest-
abzuliefern
die Milchmengen,
halt und für Füt-
finden. Die Ent-
ist nach den er-
ein Mindestmaß zu

ergung freigegebene
ert, noch zur Her-
nisse (z. B. Schlag-
werden.

von Milch bzw.
die Anfuhr an die
Erstwirtschaft in
t von der Ablie-

Milch ist verboten
ausnahmefällen auf
Genehmigung des
irtschaftsverbandes
isbauernschaft ge-

ellung von Land-
Genehmigung des
ungsgeräte dürfen
r Erzeugerbetriebe
— wo noch nicht
e von der Kreis-
le abzuliefern.

NWZ

ster 08 7:1

treuen erlebten
e des Ortsvalen-
ußen 06, den die
en Läuferreihe und
iel mit einem un-
deten. Eine zahl-
unte das hergerich-

ngert
sein Leben für das
in stiller Trauer:
ngert u. Kind, Bie-
enderhook 146. See-
9. 45, 7.45 Uhr, in

art
am 20. Febr. an
schweren Verwun-
Feldlazarett in Kur-
von 21 Jahren. Um
u. ein frommes Ge-
er Trauer: Fam. Jo-
ardingholt.

te
nach vielen Leidens-
mit den Sterbe-
Alter von 39 Jah-
ging auf in Arbeit
e Seinen. In stiller
ne Dünste geb.
helm, Ursula und
ken.

28. April 1945 bei
im Alter von 23
Schmerz: Familie
Borken, z. Z.
65. Seelenamt am
St. Josef.

maker
8. 45 sanft und
langen, schwerem
ne im Alter von 62
en der trauernden
Wwe. Johanna Ra-
enning u. Kinder,
str. 16.

en, geb., aber ein-
k. ges. Drehbänke, b.
h. u. 2500 mm Drehl.
Schulenbohrmasch. u.
Angeh. mit Fabrikat
wie Baujahr u. Größe
benindustrie, Aktien-
neur-Abteilung C.
i-Werk.

in groß. Mengen zu
Hohenstaufenstr. 15.
ift von total flieger-
zu kaufen od. mie-
NWZ, Bocholt.

der Papier-u. Büro-
werden geb., Angeb.
mer Fritzsche, Groß-
berf, Niederdorf,
29.

bis mittl., mit od.
k. von erf. Fachm.
Ang. an Erich Siep-
Hattinger Str. 415.
t in unzerst. Stadt
t. auch mit verw.
nehmten N 189 an
Nordallee 85.

acher und Optiker
t mieten oder kauf.
nge für beide Bran-
ges, Hubert Wil-
Hohenstaufenstr. 50 J.
bengsch, sucht gut
att. Landmaschinen,
aufbeschlagn kann mit-
rden. Da Frau und
ms Leben gek. evtl.
NWZ, Bocholt.

J. sucht kl. Möhle
r Stellung in mittl.
r Müller, Ang. an
en, Hilgenheger,
aus zu kaufen ges.
liegen.

ker sucht opt. Ge-
n, evtl. in Verb. mit
2 NWZ, Warburg.
immobilien-Makler er-
es NWZ, Oelde.

5 Passagen von Mil-
chen oder evtl. zu
53 NWZ, Minden.
Bei meiner Evakua-
ion Jagdhündin in
ndorf, Kr. Münster.
ben machen über d.
ndes? Langes, brau-
ll mit etwas silber-
n, dichtbewachsene
lange Ohren, br.
den Nam. Cova.
Steuermarkte Wesel.
rbeiten an Frau M.
oderh. Kraftstr. 2.
Schottischen Terrier-
cken frei? Bernh.
sum 118 b. Bocholt.

Nachrichtenblatt der alliierten Militärbehörde
Es erscheint jeden Dienstag und Freitag
Der Postverlagsort ist (21) Oelde

Neue

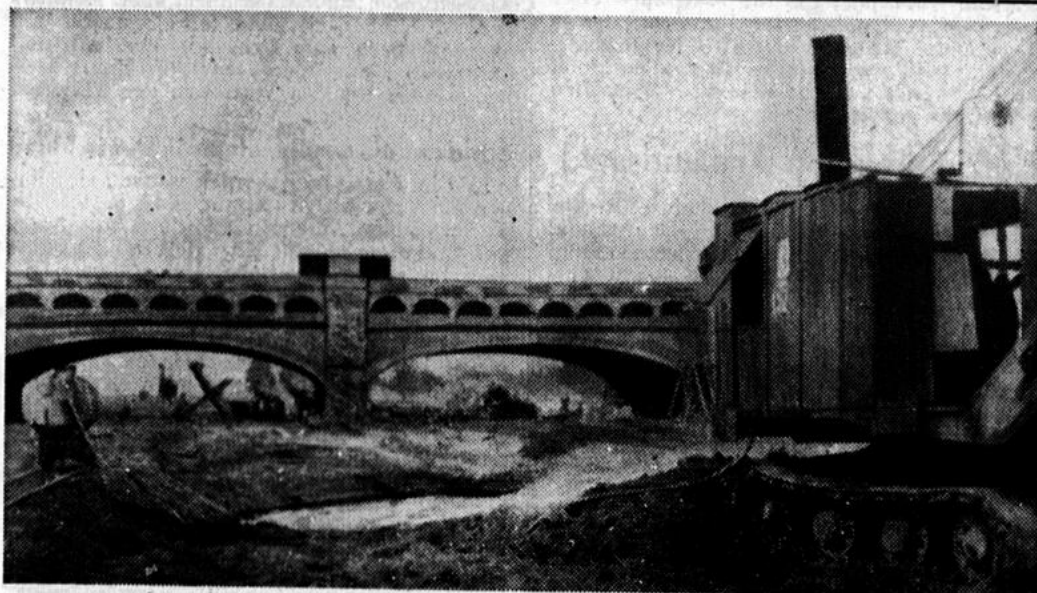
Westfälische Zeitung

Nr. 32

Freitag, den 28. September 1945

20 Pfg.

Zusätzliche Forderungen an Deutschland



Zahlreiche Bagger bereiten der durch Trümmer versperren Weser ein neues Bett, welches unter einem anderen Brückenbogen der Kanalüberführung (auf unserem Bilde rechts) hindurchführen wird. Der zerstörte Teil des Aquadukts befindet sich weiter rechts.

Der Mittellandkanal wird repariert

Der Mittellandkanal, einer der wichtigsten Wasserwege Nordwestdeutschlands, soll noch vor Ende des Jahres wieder in Betrieb genommen werden.

Bis es aber so weit ist, muß noch viel geleistet werden. Die Trümmer vieler Brücken und Kähne liegen in der Fahrtrinne und müssen beseitigt werden. Von insgesamt mehr als 80 Brücken allein im Bezirk Osnabrück wurden während des Krieges 47 zerstört und 13 beschädigt. Die nur beschädigten Brücken sind bereits vollständig wieder hergestellt, die zerstörten sollen bis Jahresende dem Verkehr übergeben werden.

Besondere Bedeutung kommt in den Vorarbeiten zur Schiffbarmachung des Kanals dem Neubau des Aquadukts über die Weser bei Minden zu. Dieser Aquadukt wurde durch die SS. gesprengt. Britische Pioniere und eine deutsche Brückenbaufirma arbeiten gemeinsam an der Fertigstellung eines Umgehungs-kanales. Außer dieser Kanalüberführung wird die große Straßenbrücke Osnabrück-Rheine bei Hörstel noch in diesem Herbst fertiggestellt werden.

Kurznachrichten

Berlin, 26. Sept. Von einer Großsuchaktion der Vermittlung-Zentrale beim Berliner Polizeipräsidium werden alle Personen, die sich seit dem 1. Januar innerhalb der russischen Besatzungszone neu angemeldet haben, erfaßt.

Berlin, 26. Sept. Die Pläne für die Invasion Englands, die im Herbst 1940 stattfinden sollte, sind jetzt in Berlin aufgefunden worden.

Berlin, 25. Sept. Die gesamte deutsche Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone wird gegen Bau- und Paratyphus zwangsgeimpft. Zuerst wird die Bevölkerung der Städte geimpft, in denen sich diese Seuchen zeigten.

Hamburg, 24. Sept. Fast 3000 Personen unter der Anklage des Schwarzhandels sehen ihrer Aburteilung durch die wiedereröffneten deutschen Gerichte in Hamburg entgegen.

Rom, 25. Sept. Zum erstenmal seit mehr als 20 Jahren ist eine freie parlamentarische Versammlung Italiens zusammengetreten.

Warschau, 24. Sept. Die polnische Regierung hat eine Amnestie erlassen, die etwa 40 000 politischen Gefangenen, die zum Teil bereits abgeurteilt sind, zugute kommen wird. Unter die Amnestie fallen auch alle Mitglieder des jetzt illegalen Heimatschutzes.

London, 26. Sept. Englische Schiffe auf der Fahrt von Australien und Neuseeland nach Großbritannien werden jetzt nicht mehr den Panamakanal benutzen, weil die Gebühren für die Durchfahrt in Dollars bezahlt werden müssen.

London, 26. Sept. 117 britische Regierungs-fabriken sind bisher an private Firmen für zivile Produktion übergeben worden.

Moskau, 26. Sept. Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Sowjetstreitkräfte über 34 Jahre werden noch vor Ablauf dieses Jahres demobilisiert.

Moskau, 24. Sept. Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei genehmigte ein Programm für die politische Erziehung rückge-führter Staatsangehöriger der Sowjetunion. Die lokalen Parteibeamten werden dafür sorgen, daß die Heimkehrer Unterricht über die politischen Ziele, Methoden und Theorien des sowjetischen Staates erhalten.

Dem Verkehr bereits übergeben wurden die Straßenbrücken Osnabrück-Recke, Engter-Cörden, die Straßenbrücke bei Lecker-mühle an der Straße Osnabrück-Bremen und alle den Kanal überquerenden Eisenbahn-brücken, ausgenommen Wittlager und die Piesberg-Rheine-Brücke.

Wie groß die Bedeutung des Mittelland-Kanals für die gesamte Wirtschaft Nordwest-deutschlands ist, geht daraus hervor, daß früher nicht weniger als rund 20 Millionen Ton-nen Frachtgut jährlich durch diesen Kanal ge-schleust wurden.

Weltgewerkschaftskongreß in Paris eröffnet

200 Gewerkschaftsvertreter aus vielen Län- dern der Welt wohnten am Dienstag der Er- öffnung des Weltgewerkschaftskongresses bei, die im Palais Chaillot in Paris stattfand. Un- ter den internationalen Gewerkschaftsvertre- tungen befinden sich auch Gewerkschaften aus Italien, Ungarn, Bulgarien und Österreich, die als vollberechtigte Vertreter am Pariser Kon- greß teilnehmen. Aufgabe dieses Kongresses ist es, eine neue Weltgewerkschaftsorgani- sation an Stelle des bisherigen internationalen Gewerkschaftsbundes ins Leben zu rufen, die die Interessen und Ansichten der Arbeiter- schaft in der Nachkriegswelt vertreten soll. Der Kongreß wird bis zum 9. Oktober tagen.

Der KZ-Prozeß in Lüneburg

Das Grauen der Gaskammerappelle in Auschwitz — der Appelle, bei denen die Opfer für die Gaskammer ausgewählt wurden — war am sechsten Tag des Belsenprozesses Ge- genstand eines dramatischen Kampfes zwi- schen der Verteidigung und Dr. Ada Bimko, der kleinen Ärztin aus Polen, die Auschwitz und Belsen überlebt hat.

Mit einigen Fragen stellt der Anklagever- treter schließlich nochmals folgende Aussagen der Zeugin klar:

1. Es hat in Auschwitz drei Sorten von Ap- pellen gegeben, eine für die Zählung, eine zur Auswahl von Arbeitskommandos und eine zur Auswahl für die Gaskammer.

2. Im Lager B 3 und C, in denen Kramer Lagerführer war, haben zwischen Mai und November 1944 jeden zweiten bis dritten Tag Auswahlen für die Gaskammer stattgefunden.

3. Die Angeklagten Kramer und Klein sind nach Angabe der Zeugin mit Bestimmtheit bei den Auswahlen für die Gaskammern zugegen gewesen.

4. Der Angeklagte Häfller ist bei Auswah- len für die Gaskammern im Frauenlager des Hospitals im Lager Birkenau anwesend ge- wesen.

Mit starren Augen beschrieb die Zeugin Sofia Litwinka am Montag im Belsen-Prozeß, wie sie ein paar Tage vor Weihnachten 1941 im Revierblock 4 in Auschwitz, nackt vor ihrem Lagerbett stehend, von Lagerführer

Zweite Proklamation des Kontrollrats

DER alliierte Kontrollrat in Berlin hat im Anschluß an seine Sitzung vom 20. September eine Proklamation an das deutsche Volk herausgegeben, in der in 13 Sektionen alle Bedingungen niedergelegt sind, die auf Grund der bedingungs- losen Kapitulation Deutschlands erfüllt werden müssen.

Sektion 2 legt fest, daß die deutschen Behörden die nötigen Vorkehrungen tref- fen werden, um alle deutschen Zivilpersonen aufzunehmen und zu versorgen, die aus Gebieten kommen, deren Räumung durch die alliierten Vertreter angeordnet wird.

Den deutschen Behörden wird auferlegt, alle Transportmittel, sämtliche Industrie- Einrichtungen sowie die gesamte Landwirtschaft den alliierten Vertretern zu unter- stellen. Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ist nur nach Maßgabe der Genehmigung der alliierten Vertreter gestattet. Sektion 6 behandelt die Reparationen.

Der vollständige Wortlaut der Proklamation folgt:

Alliierte Kontrollbehörde. Kontrollrat.

Proklamation Nr. 2: Zusätzlich an Deutschland gestellte Forderungen

Wir, die alliierten Vertreter, Oberbefehls- haber der Besatzungstreitkräfte des Verei- nten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der französischen Republik, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika geben im Anschluß an die Erklärung bezüg- lich der Niederlage Deutschlands, die am 5. Juli in Berlin unterzeichnet wurde, hiermit zusätzlich Forderungen bekannt, die aus der vollständigen Niederlage und der bedingungs- losen Kapitulation Deutschlands hervorgehen und die Deutschland befolgen muß (soweit sie noch nicht erfüllt worden sind), und zwar wie folgt:

Die Auflösung

der militärischen Organisationen

I. Alle deutschen Streitkräfte zu Land, zur See und in der Luft, die SS., SA., SD, und Gestapo, mit allen ihren Organisationen, Stä-

ben und Einrichtungen, einschließlich des Ge- neralstabes, des Offizierkorps, Reservekorps, der Militärschulen, Organisationen, sowie aller Vereine und Vereinigungen, die dazu dienen, die militärische Tradition in Deutschland auf- rechtzuerhalten, sind vollständig und endgül- tig im Einklang mit den von alliierten Ver- tretern festzusetzenden Methoden und Verfah- ren aufzulösen.

2. Alle Arten militärischer Ausbildung, mili- tärischer Propaganda und militärischer Betäti- gung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten. Ebenso die Bildung irgendwelcher Organisationen zum Zweck der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemali- ger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könn- ten, oder die dem Zweck der Pflege der deut- schen militärischen Traditionen dienen. Gleich- gültig, ob derartige Organisationen oder Gruppen vorgeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgendwelcher anderen Natur sind, oder ledig- lich zur Erholung dienen sollen.

Bestimmte Gebiete werden geräumt

II. 3a) Deutsche Behörden und Beamte in allen Gebieten außerhalb der Grenzen Deutsch- lands, wie sie am 31. Dezember 1937 bestan- den, und in allen solchen Gebieten innerhalb dieser Grenzen, wie sie von den alliierten Ver- tretern zu irgendeinem Zeitpunkt festgelegt werden sollten, haben die ihnen von den alli- ierten Vertretern erteilten Vorschriften, sich aus diesen Gebieten zu entfernen, zu befolgen.

b) Die deutschen Behörden haben die not- wendigen Vorschriften zu erteilen und die not- wendigen Vorkehrungen zu treffen für die Aufnahme und den Unterhalt in Deutschland von allen deutschen Zivilpersonen, die in den betreffenden Ländern und Gebieten ansässig sind und deren Evakuierung von den alli- ierten Vertretern angeordnet werden sollte.

c) Die Entfernung und Evakuierung, wie in den Unterparagrafen a) und b) oben er- wähnt, wird zu solchen Zeitpunkten und un- ter den Bedingungen erfolgen, wie sie von den alliierten Vertretern angeordnet werden sollten.

4. In den in Paragraph 3 oben erwähnten

Ländern und Gebieten sind seitens aller Streit- kräfte unter deutschem Befehl und seitens deutscher Behörden und Zivilpersonen alle Zwangsmaßnahmen, die Lebens- und Verlet- zungsgefahr bedingen, restlos und unverzüg- lich einzustellen. Ebenso sind alle Maßnahmen der Requirierung, Beschlagnahme, Entfernung, Verbergung oder Zerstörung von Eigentum einzustellen.

Insbesondere sind die oben im Paragraph 3 erwähnten Entfernungen und Evakuierungen so auszuführen, daß von den Befehlen der alliierten Vertreter nicht betroffene Personen oder nicht betroffenes Eigentum keinerlei Schaden erleiden oder entfernt werden. Die alli- ierten Vertreter werden bestimmen, welches persönliche Eigentum und welche Habe von den unter § 3 oben evakuierten Personen mit- genommen werden dürfen.

Keine ausländischen Beziehungen ohne Genehmigung

III. 5. Die alliierten Vertreter werden alle Fragen regeln, die Deutschlands Beziehungen mit andern Ländern betreffen. Keine auslän- dischen Obligationen oder Verpflichtungen ir- gendwelcher Art dürfen von deutschen Behör- den oder Staatsangehörigen oder in ihrem Na- men ohne Bewilligung der alliierten Vertreter übernommen oder eingegangen werden.

6. Die alliierten Vertreter werden Anweisun- gen geben in bezug auf Auflösung, Inkraft- setzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge, Konventionen oder anderer internationaler Abkommen, oder irgend eines Teiles, oder ir- gendeiner Bestimmung derselben.

Keine deutsche Vertretungen im Ausland

7. a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom Tage dieser Kapitula- tion an gerechnet, haben die diplomatischen, konsularen, Handels- und andern Beziehungen des deutschen Staates mit andern Staaten aufgehört zu bestehen.

b) Diplomatische, konsulare, Handels- und andere Beamte und Mitglieder von Militä- rmissionen in Deutschland von Ländern, die sich mit irgendeiner der vier Mächte in Kriegs- zustand befinden, werden in der von den alli- ierten Vertretern vorgeschriebenen Weise be- handelt werden. Die alliierten Vertreter kön- nen andererseits Abberufung aus Deutschland der neutralen diplomatischen, konsular- und Handelsbeamten und Mitgliedern von neutra- len Militärmissionen verlangen.

c) Alle deutschen diplomatischen, konsular- Handels- und andere Beamte oder Mitglieder (Fortsetzung auf Seite 2)

Proklamation Nr. 2

(Fortsetzung von Seite 1)

von Militärmissionen im Ausland werden zurückgerufen. Die Kontrolle und Verfügung über die Gebäude, das Eigentum und die Archive aller deutschen diplomatischen und anderen Vertretungen im Ausland wird von den alliierten Vertretern vorgeschrieben werden.

Keine Auslandsreisen ohne Genehmigung

8. a) Deutschen Staatsangehörigen ist es untersagt, ohne Erlaubnis oder Befehl der alliierten Vertreter deutsches Gebiet zu verlassen.
b) Deutsche Behörden und Staatsangehörige haben alle Anordnungen der alliierten Vertreter zu befolgen, deutsche im Ausland wohnhafte Staatsangehörige zurückzurufen und alle von den alliierten Vertretern genannten Personen aufzunehmen.

Fürsorge für Ausländer

9. Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und das Eigentum fremder Staaten zu gewährleisten.

Die Nachrichtenmittel unter Kontrolle

IV. 10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnennetzsystem (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-, Telegraphen- und Fernverbindungssysteme und Einrichtungen und damit verknüpfte Mittel) den alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen und alle Anweisungen der alliierten Vertreter zwecks Unterstellung des Binnennetzsystems unter die vollständige Kontrolle der alliierten Vertreter zu befolgen.

Die deutschen Behörden haben alle von den alliierten Vertretern erteilten Vorschriften zu befolgen in Hinsicht auf die Herstellung seitens der alliierten Vertreter einer Zensur und Kontrolle von Post- und Verbindungen, sowie von Dokumenten und andern Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig befördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnennetzverbindungen nach Gutdünken der alliierten Vertreter.

Überwachung der öffentlichen Meinung

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der alliierten Vertreter zu befolgen, betreffend Gebrauch, Kontrolle und Zensur aller Mittel zur Beeinflussung von Meinungsäußerungen und Ansichten, einschließlich Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filmen und öffentlichen Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

Aufsicht über Industrie und Landwirtschaft

V. 12. Die alliierten Vertreter werden die von ihnen für notwendig gehaltene Kontrolle ausüben, über die Gesamtheit oder irgend einen Teil oder eine Sparte der deutschen Finanz-, Landwirtschaft (einschließlich Forstwesen), Produktion, des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der Industrie, des Handels, Warenverkehrs und der Wirtschaft im allgemeinen, innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten und verknüpften Angelegenheiten, einschl. Leitung und Verbot von Fabrikation, Bearbeitung, Gebrauch und Verwendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlichen und privaten Werke, Anlagen, Ausrüstungen, Produkte, Materialien, Lager und Mittel. Einzelheiten über die hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen der alliierten Vertreter werden den deutschen Behörden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

13. a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Beschaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solchen für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung kommenden Produkten, wie sie von den alliierten Vertretern bestimmt werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben sind verboten, soweit sie von den alliierten Vertretern nicht angeordnet werden.

b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experimente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf Krieg oder auf die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, den alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen, gleichgültig, ob solche in Regierungs- oder Privatbetrieben, Fabriken, technologischen Instituten oder sonstwo verfolgt oder ausgeführt werden.

Öffentliches Eigentum und Auslands Guthaben

14. a) Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte — Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) des deutschen Staates, seiner politischen Unterabteilungen, der deutschen Zentralbank, der staatlichen, halbstaatlichen, provinziellen, städtischen oder kommunalen Behörden oder Naziorganisationen und über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen im Ausland aller Personen, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der alliierten Vertreter disponiert werden. Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) solcher privaten Gesellschaften, Körperschaften, Trusts, Kartelle, Firmen, Teilhaberschaften und Vereinigungen, wie von den alliierten Vertretern bestimmt, darf in keiner Weise ohne Genehmigung der alliierten Vertreter disponiert werden.

b) Die deutschen Behörden haben volle Auskunft zu geben über das Eigentum, die Gut-

haben, Rechte, Anrechte und Interessen, wie oben, unter Paragraph a) erwähnt, und haben solche Anweisungen, wie sie die alliierten Vertreter in bezug auf Übertragung und Disponierung geben sollten, zu befolgen. Die deutschen Behörden haben, ohne daß dadurch weitere Ansprüche beeinträchtigt werden, alle Wertpapiere, Bescheinigungen, Dokumente oder andere Besitzdokumente, die von irgendeiner in unter § a) oben erwähnten Stelle oder Körperschaften oder irgendeiner dem deutschen Recht unterstehenden Person innegehalten werden und sich auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen Beziehungen innerhalb der Länder der Vereinten Nationen, einschließlich Aktien, Effekten, Schuldscheine und anderer Obligationen aller im Einklang mit den Besitzen irgend einer der Vereinten Nationen gegründeten Gesellschaften, zur Verfügung zu stellen, zwecks Lieferung an die alliierten Vertreter zu solcher Zeit und an solchem Ort, als sie bestimmt werden.

Keine Eigentumsüberführung ins Ausland

c) Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands dürfen nicht aus Deutschland entfernt oder an irgendeine Person, die außerhalb Deutschlands wohnhaft oder geschäftlich tätig ist, ohne Genehmigung der alliierten Vertreter übertragen oder veräußert werden.

Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens

d) Nichts in den Unterparagraphen a) und b) oben, soll, in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands so ausgelegt werden, daß es Verkäufe und Übertragungen an Personen wohnhaft in Deutschland zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Weiterführung des täglichen öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und Verwaltung verhindert, jedoch gemäß den Bestimmungen der Unterparagraphen 19 b) und c) unten und den Bestimmungen der Erklärungen oder irgendwelchen hierunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen oder Vorschriften.

Abgabe von Gold und Silber

15. a) Die deutschen Behörden und alle Personen in Deutschland haben den alliierten Vertretern in Deutschland Gold und Silber auszuhändigen in Münzen oder Barren, und alles Platin in Barren, das sich in Deutschland

Alle Zerstörungen sind verboten

17. a) Die Verheimlichung, Zerstörung, Versenkung, Abbaugung, Entfernung und Übertragung oder Beschädigung von Schiffen, Transportmitteln, Häfen oder Hafenanlagen oder von aller Art Gebäude, Betrieben, Einrichtungen, Produktions-, Versorgungs-, Verkehrs- oder Verkehrsmitteln, Anlagen, Ausrüstung, Zahlungsmitteln, Lagerbeständen oder Hilfsmitteln, oder allgemein von öffentlichen oder privaten Werken, Versorgungsanstalten oder Einrichtungen aller Art, wo immer sie sich auch befinden mögen, sind den deutschen Behörden und dem deutschen Volk verboten.

b) Die Vernichtung, Entfernung, Verheimlichung, Verhehlung oder Abänderung irgendwelcher Dokumente, Akten, Patente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder Auskünfte aller Art, die unter die Bestimmungen dieses Dokumentes fallen, ist verboten. Solche Dokumente müssen bis zur Erteilung weiterer Vorschriften an ihrem gegenwärtigen Aufbewahrungsort unverändert verwahrt werden. Die deutschen Behörden müssen den Vertretern der Alliierten alle diesbezüglich benötigte Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen.

c) Alle bereits angeordneten, unternommen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der Unterparagraphen a) und b) oben stehen, müssen sofort widerrufen oder eingestellt werden. Alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Anla-

ge, Akten, Patente, Dokumente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder anderes Material, das innerhalb oder außerhalb Deutschlands schon verborgen ist, muß sofort erklärt und gemäß den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten weiter behandelt werden.

d) Entsprechend den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und der auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften werden die deutschen Behörden und das deutsche Volk für die Erhaltung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung aller Art von Eigentum und Material, das von irgendeiner der oben erwähnten Bestimmungen betroffen wird, verantwortlich gemacht.

16. a) Alles Eigentum, alle Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, die in Deutschland für irgendein Land, mit dem irgendeine der Vereinten Nationen in Feindseligkeiten betroffen ist, innegehalten werden oder dessen Eigentum sind, oder die für Staatsangehörige eines solchen Landes oder Personen, die in einem solchen Lande wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, werden unter Kontrolle gestellt und bis zur Herausgabe weiterer Vorschriften in Verwahr genommen.

Einziehung von Auslandsgeld

b) Alles Eigentum, alle Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, die in Deutschland für Privatpersonen, Privatunternehmen und Gesellschaften in solchen Ländern — mit Ausnahme von Deutschland und den in Unterparagraphen a) oben erwähnten Ländern, die sich zu irgendeiner Zeit seit dem 1. September 1939 mit irgendeiner der Vereinten Nationen im Kriegszustand befunden haben, innegehalten werden oder deren Eigentum sind, werden unter Kontrolle gestellt und bis zur Herausgabe weiterer Vorschriften in Verwahr genommen.

c) Die deutschen Behörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Bestimmungen der Unterparagraphen a) und b) oben sicherzustellen und haben sich allen Vorschriften zu fügen, die von den alliierten Vertretern zu diesem Zweck erteilt werden, und haben alle notwendigen diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die pflegliche Behandlung aller Ablieferungsgüter

e) Alles Transportmaterial, alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Maschinenbestände, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen oder alles Eigentum im allgemeinen, welches nach der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen oder Vorschriften ausgeliefert oder abgegeben werden muß, ist intakt und in gutem Zustande, vorbehaltlich gewöhnlicher Abnutzung oder Schäden, die sich im Verlauf der Feindseligkeiten ergaben und deren Wiedergutmachung unmöglich war, auszuhändigen.

Todesurteil wegen Waffenbesitz

Wegen ungesetzlichen Waffenbesitzes wurden ein Deutscher und ein Pole von britischen Militärgerichten in Braunschweig und Hildesheim zum Tode verurteilt.

Der polnische Staatsangehörige Teofil Sawicki war am 11. August dieses Jahres um 23.00 Uhr von einem britischen Militärposten in Meinkott aufgegriffen worden. Bei seiner Festnahme versuchte er, ein geladenes Gewehr unter seinem Mantel zu verbergen.

In Hildesheim stand der Reichsdeutsche Robert Wegener aus Woltershausen vor dem Militärgericht. Am 27. Juni dieses Jahres hatten zwei britische Soldaten bei der Durchsuchung seines Hauses eine Mauserpistole und einen Trommelrevolver gefunden.

Meldung der Industrie

Alle Werke der Wirtschaftsgruppen b, der Wirtschaftsvereinigungen Eisenschaffende Industrie, Gießerei-Industrie (Eisen-, Stahl- u. Temperguß), Werkstoffverfeinerung (Blank- und Bandstähle, Drahtwerke, Schmiedestücke) werden hiermit aufgefordert, sofort bei ihrer zuständigen Militärregierung Formulare abzuholen und zu berichten über:

a) Vorräte an Rohstoffen am letzten des Monats,

b) ihre monatlichen Erzeugnisse im einzelnen. Der erste Bericht ist für den Monat September zu erstatten, und zwar für jedes Werk, unabhängig davon, ob eine Arbeitsgenehmigung vorliegt oder nicht. Falls kein Bericht erstattet wird, kann auf weitere Zuteilung von Rohmaterial, Brennstoff und Energie nicht gerechnet werden.

Deutschlands Pflicht zu Reparationen

18. Geld-, Handels- oder anderer Verkehr und Unternehmen mit oder zugunsten von Ländern, die sich im Kriegszustand mit irgendeiner der Vereinten Nationen befinden, oder mit Gebieten, die von solchen Ländern besetzt sind oder mit irgendeinem anderen Lande oder Person, laut Angaben der Vertreter der Alliierten, ist untersagt.

Ausführung der Reparationen

VI. 19. a) Die deutschen Behörden müssen zugunsten der Vereinten Nationen alle die von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen Maßnahmen für Rückerstattung, Wiedereinsetzung, Wiederherstellung, Reparation, Wiederaufbau, Unterstützung und Rehabilitation durchführen. Zu diesem Zwecke müssen die deutschen Behörden die Auslieferung oder Übertragung alles Eigentums, aller Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen durchführen oder verschaffen, Lieferungen machen und Reparaturen, Bau- und Konstruktionsarbeiten innerhalb und außerhalb Deutschlands ausführen und müssen Transportmittel, Anlagen, Ausrüstungen und Materialien aller Art, Arbeitskräfte, Personal und fachmännische und andere Dienste zum Gebrauch innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Verfügung stellen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

Schutz alliierten Eigentums in Deutschland

b) Die deutschen Behörden müssen sich ferner allen solchen Anweisungen fügen, die die Vertreter der Alliierten anordnen mit Bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands, die irgendeiner der Vereinten Nationen oder ihren Staatsangehörigen gehören oder ihnen bei Kriegsausbruch oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der betreffenden Nation oder seit der Besetzung durch Deutschland irgendeines Teiles seiner Gebiete gehört haben. Die deutschen Behörden sind verantwortlich für die Sicherstellung, Aufrechterhaltung und Verhinderung von Verschleuderung alles solchen Eigentums, solcher Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen und für die Übergabe derselben intakt auf Aufforderung der Vertreter der Alliierten. Zu diesem Zweck müssen die deutschen Behörden alle Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen, die zur Auffindung solchen Eigentums — solcher Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen erforderlich sind.

c) Alle Personen in Deutschland, in deren Besitz sich derartiges Eigentum, derartige Rechte, Anrechte und Interessen befinden, sind persönlich dafür verantwortlich, daß sie angemeldet und bis zur Übergabe in der Weise, die ihnen vorgeschrieben werden kann, sichergestellt werden.

Freie Verfügung der Alliierten über deutsche Zahlungsmittel

20. Die deutschen Behörden müssen kostenlos solche deutsche Zahlungsmittel liefern, wie sie von den Vertretern der Alliierten benötigt werden und müssen alle Bestände an den von den Vertretern der Alliierten während der militärischen Handlungen der Besatzung herausgegebenen alliierten Geldmitteln in deutscher Währung innerhalb eines von den Vertretern der Alliierten festzusetzenden Zeitraums und zu deren Bedingungen zurückziehen und in deutscher Währung einlösen und müssen diese Zahlungsmittel kostenlos den Vertretern der Alliierten aushändigen.

Die Kosten der Besatzung

21. Die deutschen Behörden müssen allen Anordnungen nachkommen, die von den Vertretern der Alliierten zur Bestreitung der Kosten für die Verpflegung, den Unterhalt, die Besoldung, Unterkunft und den Transport der in Deutschland unter der Autorität der Vertreter der Alliierten stehenden Streitkräfte und Dienststellen, der Kosten der Durchführung der bedingungslosen Kapitulation und

(Fortsetzung auf Seite 3)

Amtliche Bekanntmachung

In Nr. 30 der NWZ. vom 21. September brachten wir eine Bekanntmachung der Militärregierung für die Industrie mit einem Hinweis und Berichtigung auf der zweiten Seite.

Diese wichtige Bekanntmachung gilt ebenso wie für Westfalen und Schaumburg-Lippe auch für das Land Lippe. Die Meldungen gemäß § 2 a haben am Dienstag, dem 2. Oktober, und die Einreichung der ausgefüllten Formulare gemäß § 2 c am 3. Oktober zu erfolgen.

Nordwestdeutscher Rundfunk

Sonntag, 29. Sept. 7.00: Nachr. 7.30: Leichte Musik. 8.00: Vorschau, anschl. Tanzmusik. 9.00: Nachrichten. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Tanzmusik. 13.00: Blick in die Welt. 13.15: Musik. 14.00: Nachrichten. 17.30: Kinderfunk. 18.00: Nachr. Diktattempo. 18.30: Musik. 19.00: Westd. Nachr. 19.30: Vortrag. 20.00: Nachr. 20.30: Moderne Operette. 21.15: Leichte Unterhalt. 22.00: Nachr. 22.30: Das Wiener Herz.

Sonntag, 30. Sept. 7.00: Nachr. 7.15: Leichte Musik. 8.00: Musik zum Sonntag. 9.00: Nachr. 10.00: Geistl. Musik. 10.30: Protest. Gottesdienst. 12.00: Protest. Nachr. 12.30: Musik am Mittag. 14.00: Nachr. 15.00: Musikal. Rätsel. 16.00: Kinderfunk. 16.30: Sinfoniekonzert m. d. Philh. Orchester. 18.45: Das gute Buch. 19.00: Westd. Nachr. 19.20: Lernl. Englisch. 20.00: Nachr. 20.30: Feiert. z. Erntedank. 21.00: Operettenkonzert. 22.00: Nachr. 22.15: Sportbericht. 23.00: Tanzmusik.

Montag, 1. Okt. 7.00: Nachr. 7.30: Leichte Musik. 8.00: Nachr. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Musik am Mittag. 13.15: Musik. 14.00: Nachr. 17.00: Suchdienst. 17.30: Kinderfunk. 18.00: Deutsche Nachr. 18.15: Das gute Buch. 19.00: Westd. Nachr. 19.30: Neulicht. 20.00: Nachr. 20.15: Zum Tage. 20.30: Zwangseinquartierung. 21.30: Engl. Orchesterkonzert. 22.00: Nachr. 22.30: Klaviermusik v. Rob. Schumann.

Fortsetzung

Bezahlung in irgendwelchen Zonen get...

22. Die V... die oben i... von ihnen... führung vo... ein Land... gierung im... Gegenständ... Deutschland... schränkt be...

Die H... Verfu...

VII. 23. a) Fischerei... gendeinem... der Erlaubn... der Allie... Häfen außer... fen bleiben... b) Die ge... schließlich... tur, müssen... die von ih... und zu dere... werden.

c) Auslän... Dienst oder... gleichfalls... die von ih... und zu dere... werden. In... ländische H... neutralen L... deutschen B... tern der All... nehmen, un... die Vertreter... oder die U...

d) Alle U... andere Flag... Kontrolle v... phen b) un... verboten, so... der Allie...

24. Alle b... Wiederkauf... die erneute... während des... weitig über... werden laut... lierten aus... Vertretern d... der gleichen... paragraphen... Schiffe zur...

Deutsche

25. a) Die... Handelsschiff... deutschem U... trolle müs... ter der All... Verwendung... deutschen B... b) Mit La... solcher Schif... der Vertre... Behörden v... Behörden v...

26. a) Hand... und andere... (oder irgend... diplomatische... abgebrochen... den befinden... müssen den... händig wer... tumsrecht v... derweitig übe... Schiffe müs... zwecks der... verfüghen in...

LI

(Bei einem... der Täter Nel... habe in letzte... Kristiania be... Krag nimmt e... Plötzlich stehe...

Nelson nahm... schale und z... diese Zigarette... Sie ihresgleic... Zug des Wohl... Er erriet Krag... „Dann legen... Krag zündete... da er Kennen... guten Geschn... Diese bedeut... Männer mitei... Lady Holmes... auch nur Nels...

Er wandte si... sehr, gnädige... kann, zu gehe... tan. Ihre An... Was ich Innen... absolut hören... sagen habe, r... fahren.“ Lady Holmes... immer wieder... vergebens, ihr... verbargen sie... Nelson hatte... sessel niederge...

Das deutsche Schifffahrtswesen

Fortsetzung der Proklamation von Seite 2

Bezahlung aller von den Vereinten Nationen in irgendwelcher Form geleisteten Unterstützungen getroffen werden.

22. Die Vertreter der Alliierten werden alle die oben in Paragraph 12 angeführten und von ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kampfhandlungen gegen irgend ein Land, mit dem sich irgendeine ihrer Regierung im Kriegszustand befindet, benötigten Gegenstände (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) übernehmen und uneingeschränkt benutzen.

Die Handelsflotte steht zur Verfügung der Alliierten

VII. 23. a) Kein Handelsschiff, einschließlich Fischerei- oder anderer Schiffe, darf von irgendeinem deutschen Hafen, es sei denn mit der Erlaubnis oder auf Befehl der Vertreter der Alliierten, auslaufen. Deutsche Schiffe in Häfen außerhalb Deutschlands müssen im Hafen bleiben.

b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschließlich Schiffsraum im Bau oder Reparatur, müssen den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden.

c) Ausländische Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen ebenfalls den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen es sich um ausländische Handelsschiffe handelt, die in einem neutralen Land eingetragene sind, müssen die deutschen Behörden alle die von den Vertretern der Alliierten benötigten Schritte unternehmen, um alle diesbezüglichen Rechte an die Vertreter der Alliierten zu übertragen oder die Übertragung zu veranlassen.

d) Alle Unterstellungen unter irgendeine andere Flagge, anderen Dienst oder andere Kontrolle von den unter die Unterparagrafen b) und c) oben fallenden Schiffen ist verboten, soweit sie nicht von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

24. Alle bestehenden Optionsrechte auf den Wiederkauf oder die Wiedererlangung, oder die erneute Kontrolle von seitens Deutschlands während des Krieges verkauften oder anderweitig übertragenen oder geheuernten Schiffen werden laut Anweisung der Vertreter der Alliierten ausgeübt. Solche Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zum Gebrauch in der gleichen Weise wie die unter die Unterparagrafen 23 b) und c) oben fallenden Schiffe zur Verfügung gestellt werden.

Deutsche Matrosen bleiben an Bord

25. a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder aller Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Vertreter der Alliierten bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

b) Mit Ladungen an Bord irgendwelcher solcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Vertreter der Alliierten an die deutschen Behörden verfahren werden.

26. a) Handelsschiffe, einschließlich Fischerei- und andere Schiffe, der Vereinten Nationen (oder irgendeines anderen Landes, das die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hat), die sich in deutschen Händen befinden, wo immer sie auch sein mögen, müssen den Vertretern der Alliierten ausgehändigt werden, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht von einem Prisengericht oder anderweitig übertragen worden ist. Alle solchen Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zwecks der von ihnen angeordneten Weiterverfügung in gutem und seefestem Zustand

in von ihnen zu bestimmenden Häfen und zu festgesetzten Zeitpunkten ausgeliefert werden.

b) Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten angeordneten Schritte zu unternehmen, um die Übertragung des Eigentumsrechtes in Bezug auf solche Schiffe zu bewirken oder zu sichern, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht infolge eines Prisengerichtsverfahrens oder anderweitig übertragen worden ist. Sie haben die Aufhebung aller Arreste und die Einstellung aller Verfahren gegen solche Schiffe in den neutralen Häfen zu gewährleisten.

27. Die deutschen Behörden haben allen Anordnungen der Vertreter der Alliierten zwecks Vernichtung, Abbau, Bergung, Flottmachung oder Hebung von Wracks, gestrandeten, verlassenen oder gesunkenen Schiffen, Folge zu leisten, wo immer sich dieselben auch befinden mögen. Mit solchen geborgenen, flottgemachten oder gehobenen Schiffen muß laut Anweisungen der Vertreter der Alliierten verfahren werden.

Aushändigung der Werften

28. Die deutschen Behörden haben die ganze deutsche Schifffahrt, alle Werften und Reparaturwerkstätten und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Vertretern der Alliierten zur uneingeschränkten Verfügung auszuhandigen und die nötigen Arbeits- und Fachkräfte zu stellen. Die Anforderungen der Vertreter der Alliierten werden in Anweisungen niedergelegt werden, die von Zeit zu Zeit den deutschen Behörden mitgeteilt werden.

Das deutsche Transportwesen

VIII. 29. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnentransportsystem (Straßen, Eisenbahnen, Luft- und Wasserwege) und alle damit zusammenhängenden Materialien, Anlagen und Ausrüstungen, sowie alle Reparatur-, Bau-, Aufrechterhaltungs- und Betriebseinrichtungen, sowie die notwendigen Arbeitskräfte, den Vertretern der Alliierten,

Kriegsverbrecher und Nationalsozialisten werden ausgemerzt

X. 36. Die deutschen Behörden müssen alle Auskünfte geben und Dokumente aushändigen, sowie die Anwesenheit aller Zeugen sicherstellen, die von den Vertretern der Alliierten zum Gerichtsverfahren gegen folgende Personen benötigt werden.

a) Die von den Vertretern der Alliierten genannten Hauptführer der Nazis und alle Personen, die als der Begehung, Anstiftung und Unterstützung von Kriegs- und ähnlichen Verbrechen verdächtig, von den Vertretern der Alliierten mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden.

b) Alle Staatsangehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, die der Übertretung irgendeines Gesetzes ihres Landes beschuldigt sind und von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkt mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden und müssen für diesen Zweck alle sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

37. Die deutschen Behörden haben alle Anordnungen zu befolgen, die von den Vertretern der Alliierten in Bezug auf das Eigentum aller in den Unterparagrafen 36 a) und b) oben erwähnten Personen, z. B. dessen Beschlagnahme, Verwahrung oder Übergabe, gemacht werden.

XI. 38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP.) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als außerhalb des Gesetzes erklärt.

im Einklang mit den von ihnen zu erteilenden Anweisungen, zur uneingeschränkten Verfügung zu stellen.

30. Die Herstellung in Deutschland und der Besitz, die Unterhaltung oder der Betrieb durch Deutsche von Flugzeugen aller Art oder irgendwelcher Teile davon sind verboten.

31. Die Übung aller deutschen Rechte in internationalen Transportkörperschaften oder Organisationen und in Beziehung auf die Benutzung des Verkehrswesens und die Durchführung von Transporten in anderen Ländern sowie die Verwendung in Deutschland von Transportmitteln anderer Länder muß im Einklang mit den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten gehandhabt werden.

Verwendung elektrischen Stromes

32. Alle Mittel für die Erzeugung, Übermittlung und Verteilung von Strom, einschließlich aller Betriebe für die Herstellung und Reparatur solcher Anlagen, müssen unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten, für die von diesen zu bestimmenden Zwecke gestellt werden.

Reise- und Umsiedlungskontrolle

IX. 33. Die deutschen Behörden müssen alle Verfügungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten für die Lenkung von Bevölkerungsverchiebungen und für die Reise- und Umsiedlungskontrolle einzelner Personen in Deutschland angeordnet werden.

34. Niemand darf ohne eine von den Vertretern der Alliierten oder unter ihrer Kontrolle ausgestellte Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder Deutschland verlassen.

35. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten befolgen für die Rückführung in die Heimat von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und sich in Deutschland befinden oder durch Deutschland reisen, und für die Rückgabe von deren Eigentum und Habe. Ebenso haben sie die Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen hinsichtlich der Erleichterung von Bewegungen von Flüchtlingen und verschleppten Personen.

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Auflösung der nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeug der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden und aller solcher Organisationen, die als Bedrohung der Sicherheit der alliierten Streitkräfte oder des internationalen Friedens angesehen werden könnten, für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, für die Entlassung und Internierung von Nazipersonal, für die Kontrolle oder Beschlagnahme von Nazieigentum und Fonds und für die Unterbindung der Naziideologie und Lehren.

40. Die deutschen Behörden und deutschen Staatsangehörigen dürfen nicht zulassen, daß irgendwelche Geheimorganisationen bestehen.

Die Umgestaltung des Rechts- und Erziehungswesens

41. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Abschaffung der Nazisgesetzgebung und für die Umgestaltung der deutschen Gesetze und des deutschen Gesetz-, Rechts-, Verwaltungs-, Polizei- und Erziehungswesens einschließlich Ersetzung des betreffenden Personals.

42. a) Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Ungültigkeitserklärung der deutschen Gesetzgebung, die unterschiedliche Behandlung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringt, und für die Abschaffung aller daraus erwachsenen gesetzlichen oder anderweitigen Rechtsunfähigkeiten.

b) Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden in Bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen, die von Gesetzen, welche eine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringen, betroffen werden.

43. Niemand darf von den deutschen Behörden oder von den deutschen Staatsangehörigen verfolgt oder belästigt werden auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung, oder wegen Umgangs mit den Vereinten Nationen oder Sympathien für diese, einschließlich irgendwelcher Handlungen, die darauf ausgehen, die Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften zu erleichtern.

Alliierte Verordnungen sind rechtsgültig

44. In allen Verhandlungen vor irgendwelchen deutschen Gerichtshöfen oder Behörden muß den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, die alle damit unveränderlichen Bestimmungen des deutschen Gesetzes außer Kraft setzen, gesetzlich Rechnung getragen werden.

Auskunftspflicht gegenüber Alliierten

XII. 45. Ohne Beeinträchtigung irgend welcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendeiner auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, die deutschen Behörden oder alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben und öffentliche oder private Dokumente ausgeben kann, die die Vertreter der Alliierten verlangen können.

46. Die deutschen Behörden müssen gleichfalls auf Verlangen alle solche Personen zum Zwecke der Vernehmung oder der Anstellung vorführen, deren Kenntnisse und Erfahrung den Vertretern der Alliierten nützlich sein könnten.

47. Die Vertreter der Alliierten müssen zum Zweck der Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften und besonders zu Zwecken der Sicherstellung, Abschrift oder Erfassung jeglicher gewünschten Dokumente und Auskünfte zu allen Zeiten Zutritt zu allen Gebäuden, Anlagen, Betrieben, Besitztümern und Geländen haben, und alle sich darin befindlichen Gegenstände müssen ihnen zugänglich sein. Die deutschen Behörden haben zu diesem Zwecke alle notwendige Unterstützung zu leisten, einschl. Indienststellung aller Fachkräfte, einschl. Archivare.

XIII. 48. Im Falle irgendwelcher Zweifel über die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bedingung oder irgendeines Ausdrucks in der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Vertreter der Alliierten endgültig.

Ausgefertigt in Berlin, 20. September 1945.

Druck: Verlag der Neuen Westfälischen Zeitung; Oelde 339 639, Bielefeld 660 018 Gesamtauflage 999 637

LIZZIE / ROMAN VON SVEN ELVESTAD

(Bei einem Diebstahl bei Cyrus Holmes wurde der Täter Nelson festgenommen, der gesteht, er habe in letzter Zeit alle größeren Diebstähle in Kristiania begangen. Der Kriminalist Asbjörn Krag nimmt eine Haussuchung bei Nelson vor. Plötzlich stehen Lady Holmes und Nelson vor ihm.)

(21. Fortsetzung)

XX.

Nelson nahm eine Zigarette aus der Zigarettenschale und zündete sie an. „Ich kann Ihnen diese Zigarette empfehlen. Hierzulande finden Sie ihresgleichen nicht. Direkter Import.“ Ein Zug des Wohlbehagens glitt über Nelsons Antlitz. Er errötete Krag Gedanken.

„Dann legen Sie sie wieder hin!“ sagte er. Krag zündete die Zigarette nun doch an; und da er Kenner war, machte er Nelson seines guten Geschmacks wegen ein Kompliment. — Diese bedeutungslosen Worte, die die beiden Männer miteinander wechselten, bewirkten, daß Lady Holmes ruhiger wurde. Vielleicht war dies auch nur Nelsons Absicht gewesen.

Er wandte sich an sie und sagte: „Ich bedaure sehr, gnädige Frau, daß ich Sie nicht bitten kann, zu gehen. Das hätte ich am liebsten getan. Ihre Anwesenheit ist jedoch notwendig. Was ich Ihnen zu sagen habe, muß dieser Herr absolut hören, und was ich diesem Herrn zu sagen habe, müssen Sie notwendigerweise erfahren.“

Lady Holmes neigte den Kopf. Krag versuchte immer wieder, ihr in die Augen zu sehen; aber vergebens, ihre langen, dunklen Augenwimpern verhagten sie ihm fast die ganze Zeit.

Nelson hatte sich in einen der weichen Ledersessel niedergelassen und verbreitete nun weißes

Rauchwolken um sich her. Augenscheinlich bestrebt er sich, auf Asbjörn Krag den Eindruck eines sorglosen Daseins und einer nicht zu unterdrückenden Überlegenheit zu machen. In seiner ganzen Sprechweise lag auch etwas gesucht Dozierendes, als er begann: „Ich gebe zu; daß mein ganzes Gebaren einen sonderbaren und sinnlosen Eindruck macht. Ich flüchte aus dem Gefängnis und richte alles so ein, daß vor der ersten Morgenstunde nichts entdeckt werden kann. Damit habe ich die ganze Nacht zu meiner Verfügung, habe also auch genügend Gelegenheit, um über die Grenze zu gelangen. Nehme ich ein Auto, bin ich in vier Stunden außer Landes. Nichts dergleichen habe ich unternommen. Im Gegenteil. Eine Stunde verdrödelte ich mit Umkleiden. Es hat tatsächlich genau eine Stunde gedauert; ich bin nämlich außerordentlich sorgfältig in meiner Kleidung. Eben bevor Herr Krag und ich auseinandergingen, machte er eine Bemerkung, wonach ich annehmen mußte, daß er Lady Holmes aufsuchen und dann in meiner Wohnung eine Haussuchung vornehmen würde. Ich ahnte voraus, mein Herr, daß Lady Holmes Ihnen eine ganze Menge zu sagen gehabt hat, was sie in Gegenwart ihres Mannes nicht einmal hätte andeuten können. Ich habe mir gedacht, daß sie hier mit Ihnen zusammentreffen würde; sie hat die Schlüssel zur Wohnung.“

Eine unwillkürliche Bewegung Lady Holmes ließ ihn hinzufügen: „Liebe, gnädige Frau, um viel zu retten, ist es notwendig, einiges nicht zu verheimlichen. In dieser Tragödie ist es angebracht, nicht sentimental zu sein. Ich habe ein Recht, dies zu verlangen, denn ich bin's, der in die Bresche tritt.“

Seine Worte klangen ruhig. Sie zeugten von großer Gerechtigkeit, enthielten aber auch eine

Zurechtweisung. Lady Holmes begann wieder zu weinen und preßte das Taschentuch in ihrer Hand. Nelson schwieg und starrte vor sich hin. Während dieses Schweigens wurde Krag auf neue von Mitleid gegen Lady Holmes erfüllt — ein Mitleid, das er dadurch zu dämpfen suchte, daß er in ihr die Schauspielerin sah. Lady Holmes hatte die Herrschaft über sich wiedergewonnen, und Mr. Nelson fuhr fort: „Beruhigen Sie sich, gnädige Frau. Was innerhalb dieser vier Wände gesprochen wird, soll niemand erfahren. Ich gehe nicht eher von hier fort, bevor ich diesem Herrn das Versprechen der Verschwiegenheit abgenötigt habe.“

„Keine Drohungen!“ unterbrach ihn Krag gereizt. „Es ist sehr unlogisch von Ihnen, mit Drohungen zu kommen, wenn Sie wirklich der Meinung sind, etwas von mir erreichen zu wollen.“

„Pah“, entgegnete Nelson, „hören Sie mich an. Es ist absolut kein unglücklicher Zufall, daß ich hierhergekommen bin. Das geschieht ganz planmäßig. Alles ist Berechnung. Ich hoffe, noch rechtzeitig gekommen zu sein. Was hat Lady Holmes Ihnen erzählt?“

„Nichts von Bedeutung“, antwortete Krag. „Dann ist es Zeit, ein Geständnis abzulegen. Ich habe die Absicht, es zu tun.“

„Noch einmal?“ fragte Krag mit lächelnder Miene.

„Nein, ich beabsichtige, die Wahrheit zu gestehen. Ich bin nicht der Dieb. Ich bin ebenso wenig der Dieb, wie Sie es sind.“

„Über die Möglichkeit haben wir uns schon unterhalten“, antwortete Krag. „Ich rechne auch fernerhin mit dieser Möglichkeit.“

„Seien Sie davon überzeugt; was ich sage, stimmt“, sagte Nelson. Dann wandte er sich an Lady Holmes, die ihren Kopf immer tiefer neigte: „Und damit sind auch vermutlich Sie von meinen Beweggründen überzeugt.“

„Haben Sie diese Anstrengungen gemacht, nur um mir dieses zu sagen?“

„Nein, aber deswegen, damit Lady Holmes aus meinem eigenen Munde erfährt, daß dies Geständnis nie mehr über meine Lippen kommen wird. Der Polizei gegenüber habe ich mich als Dieb bekannt, und daran werde ich festhalten. Immer und immer wieder werde ich darauf bestehen, daß ich der Dieb bin. Niemals werde ich anderes aussagen — niemals. Hören Sie, Lady Holmes?“

„Ja, ich höre“, flüsterte sie.

„Dann habe ich einen wesentlichen Teil meiner Absicht erreicht. Ich will, daß Sie von meiner Standhaftigkeit überzeugt sind. Versuchen Sie nicht, mich zum Gegenteil zu bewegen. Ja, selbst wenn Sie der Polizei gegenüber behaupten, ich lüge, dann werde ich nur sagen, Sie seien eine edle Frau, die einen elenden Verbrecher zu retten versuche. Versprechen Sie mir, zu schweigen?“

„Ich werde tun, wie Sie es wünschen“, sagte sie leise; „aber ich werde nicht weniger zu leiden haben als Sie.“

„Dann bin ich zufrieden“, sagte Nelson. „Nun verlange ich noch ein letztes Versprechen; dann kehre ich ins Gefängnis zurück.“

Er wandte sich an Asbjörn Krag: „Mein lieber Freund“, sagte er, „nun haben Sie nicht mehr nötig, Ihren Scharfsinn noch weiter anzustrengen. Es ist mir schon längst klar, daß Sie nach Beweisen für den rechten Zusammenhang der Dinge suchen. Nun kennen Sie den Sachverhalt; also strengen Sie sich nicht weiter an. Sie werden jedoch meine Beweggründe, die Schuld an dem Diebstahl auf mich zu nehmen, verstehen. Der Polizei steht nicht das Recht zu, sich in die Tragödie zu mischen, die mir diese Beweggründe diktiert; sie hat nicht das Recht, in das merkwürdige Schicksal einzugreifen, das zwei Menschen betroffen hat. Sollte sie es doch tun, dann nenne ich das Auftreten der Polizei ohne Bedenken roh, herzlos und ungerecht.“

(Fortsetzung folgt.)

en

der anderer Verkehr oder zugunsten von Zustand mit irgend- onen befinden, oder en Ländern besetzt anderen Lande oder Vertreter der Alli-

Reparationen

n Behörden müssen tionen alle die von vorgeschriebenen tattung, Wiederein- z, Reparatur, Wie- und Rehabilitation Zwecke müssen die Auslieferung oder ms, aller Guthaben, eressenen durchführen machen und Re- konstruktionsarbeiten Deutschlands aus- portmittel, Anlagen, alien aller Art, Ar- fachmännische und auch innerhalb und ur Verfügung stel- ern der Alliierten

ms in Deutschland

en müssen sich fer- genen fügen, die die norden mit Bezug Rechte, Anrechte Deutschlands, die n Nationen oder ehören oder ihnen a irgendeinem Zeit- Kriegen zwischen fenden Nation oder Deutschland irgend- gehört haben. Die verantwortlich für verhaltung und Ver- erung alles solchen ben, Rechte, An- für die Übergabe rderung der Ver- diesem Zweck müs- alle Auskunft er- gung stellen, die igentum solcher e und Interessen

tsland, in deren gentum, derartige Interessen befinden, wntwortlich, daß sie Übergabe in der ebergeben werden kann,

Alliierten über

gsmittel

en müssen kosten- gsmittel liefern, der Alliierten be- alle Bestände an der Alliierten währ- dungen der Be- alliierten Geldmit- innerhalb eines von festzusetzenden dungen zurück- Währung einlösen smittel kostenlos rten aushändigen.

besatzung

den müssen allen die von den Ver- streitung der Ko- en Unterhalt, die den Transport der utorität der Ver- enden Streitkräfte ren der Durchfüh- Kapitulaton und ng auf Seite 3)

ntmachung

m 21. September achung der Milie mit einem Hin- der zweiten Seite. chung gilt ebenso burg-Lippe auch feldungen gemäß n 2. Oktober, und illierten Formulare zu erfolgen.

Rundfunk

chr. 7.30: Leichte Tanzmusik. 9.00: Deutschland. 12.15: Blick in die richte. 17.30: Kin- mpo. 19.30: Musik. rag. 20.00: Nachr. Leichte Unterhalt. Herz. 16: Leichte Musik. chr. 10.00: Geistl. st. 12.00: Protest. 4.00: Nachr. 15.00: k. 16.30: Sinfonie- k. 18.45: Das gute k. Lernl. Englisch. edank. 21.00: Ope- 15: Sportbericht.

30: Leichte Musik. Deutschland. 12.15: 3.15: Musik. 14.00: Kinderfunk. 18.00: uch. 19.00: Westd. Nachr. 20.15: Zum 21.30: Engl. Or- Klaviermusik v.

Stadt und Land

Um die hohe Tradition des münsterischen Kulturbereichs zu erhalten, wird z. Z. in Münster ein Förderkreis des Musik- und Theaterlebens gebildet, um die Mittel zur Durchführung der weitreichenden künstlerischen Pläne zu beschaffen.

An Stelle des nach Bochum berufenen stellvertretenden Polizeipräsidenten von Münster, Polizeimajor Walter, wurde der bisher in Bocholt tätig gewesene Polizeimajor Hillermann ernannt.

Pfarrer August Pelkum, gebürtig aus Dülmen und zuletzt als Vikar in Werne tätig gewesen, wurde von Dechant Eing (Holsterhausen) in sein neues Amt als Pfarrer von Wulfen eingeführt.

Die Größe der Kriegsschäden in Hamm wird in folgenden Zahlen deutlich: Total zerstört wurden 2473 Wohnungen, abbruchreif sind 5775, 1655 Wohnungen wurden schwer, 2475 mittelschwer, 3300 leicht beschädigt. Nur 50 Prozent des früheren Wohnraums sind noch bewohnbar.

Der Westfälischen Bäckerfachschule, die vor zwei Jahren von Bochum nach Altena übersiedelte, wurde die Genehmigung zur Wiedereröffnung erteilt. Der erste Lehrgang, der am 15. Oktober beginnt, ist bereits überfüllt. Weitere Lehrgänge laufen ab Januar 1946.

In Menden (Kreis Iserlohn) werden mehrere Luftschutzstollen, die in die Bergabhänge getrieben worden sind, der Pilzzucht nutzbar gemacht. Die Stadt verpachtet die Stollen an einen Pilzzüchter.

Als neuer Bürgermeister der Stadt Warendorf wurde der seit 26 Jahren das Amt Sassenberg leitende Amtsbürgermeister Heinrich Temme durch Landrat Zurbornsen eingeführt.

Die Warendorfer Synagoge, das einzige nicht zerstörte israelitische Gotteshaus in Nordwestdeutschland, wurde feierlich wiedereröffnet. Es wird vorerst der Mittelpunkt der Israeliten des gesamten Münsterlandes sein.

Die Zerstörung der Mittellandkanal-Überführung über die Weser bei Minden hat es notwendig gemacht, daß z. Z. eine Weserumleitung von 750 Meter gebaut wird, um die Schifffahrt möglichst schnell wieder in Gang zu bringen.

Die in Detmold gegründete Arbeitsgemeinschaft der Protestanten und Katholiken hat das soziale Werk der „Christlichen Nothilfe“ ins Leben gerufen, deren Wirkungskreis die von den Engländern und Amerikanern besetzten Gebiete umfaßt.

Trotz seines hohen Alters von 76 Jahren hat Landrat A. D. Becker das Amt des Bürgermeisters von Lemgo übernommen.

Erste Kreuztracht in Coesfeld nach dem Kriege

Am Kreuzerhöhungssonntag, zur Zeit der ersten Vesper des St.-Lamberts-Tages, einem alten Coesfelder Heimatfest, fand die erste Kreuztracht nach dem Kriege statt, fast fünf Jahre nach dem Verbot der kirchlichen Prozessionen im Dritten Reich.

Gleichzeitig konnte an diesem Tage der 650. Geburtstag des altwürttembergischen Kreuzes gefeiert werden. Hat doch einer der besten Kenner rheinischer und westfälischer Gabelkreuze, Professor Dr. Fritz Witte vom Schnittenmuseum in Köln auf Grund der alten Coesfelder Papsturkunden, sowie durch Vergleich mit anderen datierten Kreuzen dieser Art und Zeit das Jahr 1295 als das Entstehungsjahr des Coesfelder Kreuzes festgelegt. Nach Zerstörung des alten romanischen Bogens der St.-Jakobi-Kirche ist nunmehr das Kreuz das älteste heimatlische Kunstwerk.

Am Nachmittag sammelte sich eine vieltausendköpfige Menge auf dem alten Klumperschen Hof. Dort fand nach der Feier eine hl. Messe und die Festansprache des Pfarrdechanten Bierbaum statt, die auf die Bedeutung des Tages hinwies. Ein starkes Blasorchester, aus heimatlischen Kräften gebildet, umrahmte festlich die kirchlichen Handlungen.

Der historische Zug

Dann setzte sich die alte Kreuztracht in Bewegung. Ein historischer Zug, nach der Flucht des Kreuzes aus der in Flammen stehenden Stadt: jetzt kehrt das Kreuz in seine Stadt heim. Langsam näherte sich das Kreuz der alten Lambertikirche. Leider konnte das alte Gotteshaus das Heiligtum noch nicht aufnehmen wie früher. Es wird noch einige Monate dauern, bis es seinen alten Platz in der restaurierten Kirche wieder einnehmen kann.

Durch die zerstörte alte Stadt wanderte die Kreuztracht weiter, jetzt auf dem alten Weg von früher, bis zur Marienburg. Dort wird es für die Wintermonate bis zur Rückkehr in die Kirche einen Platz in der Hauskapelle finden.

Der Segen mit der Kreuzpartikel und das würdige Coesfelder Kreuzbild, begleitet von der Musik, schlossen die Feier, die in der Geschichte der Heimat fortleben wird.

Schüleröffnung im Kreise Borken

Die Volksschulen im gesamten Kreise haben auf Anordnung der Militärregierung den Schulunterricht wieder aufgenommen. Über 20 Schulen haben bereits ihre Tätigkeit aufgenommen. Weitere folgen in den nächsten Tagen.

Die Eröffnung der Berufsschulen, der Oberschulen für Jungen und der Landwirtschaftlichen Fachschulen ist ebenfalls für die nächste Zeit vorgesehen.

Der Auftakt zur Schüleröffnung für den Kreis Borken-Bocholt wurde in einer kurzen Feierstunde in der Wetteringer Schule zu Ge-

men gegeben. Rektor Bergmann begrüßte den Vertreter der Militärregierung Oberstleutnant Dohms, sowie die Spitzen von Staat und Kirche, die sich im festlich geschmückten Schulraum eingefunden hatten. In den gehaltenen Reden, die von Gedichten, Gesangsvorträgen und Musikstücken umrahmt waren, zollte man der Militärregierung für die intensive Arbeit an der Beseitigung der vielen Schwierigkeiten wiederholten Dank. Man gab der Hoffnung Ausdruck, daß von nun an die deutsche Jugend in neuem Geiste erzogen werde.

Ein übler Schwindel

Zu einer Landwirtschaftsfamilie in Rhedebrügge, deren Sohn sich in Kriegsgefangenschaft befindet, kam vor einiger Zeit ein Mann, der angeblich Grüße von dem Sohn zu überbringen hatte. Er wollte dem Sohn gern ein Lebensmittelpaket mitnehmen. Nach einiger Zeit kam der Mann abermals, um einige Lebensmittel für den Sohn zu holen. Das dritte Mal erschien ein mit dem Schwindler zusammenarbeitendes Ehepaar, das einen gefälschten Zettel einer Schwester des Roten Kreuzes mit Grüßen des Sohnes vorzeigte. Auch ihnen wurde ein Paket ausgehändigt. Als nun bald darauf ein richtiger Kamerad des Sohnes kam, der im selben Gefangenenlager mit ihm war, wollte man diesem nicht glauben. Erst später mußten die Eltern einsehen, daß die früheren Besucher sie betrogen hatten.

Bocholter Sportnachrichten

BV. 1900 Bocholt siegt in Stadtholz 3:1

Vor einer stattlichen Zuschauerzahl spielte der BV. 1900 gegen die Mannschaft des Spiel- und Sportvereins Stadtholz. Die erste Halbzeit verlief torlos. In der zweiten Halbzeit legten sich die Bocholter mächtig ins Zeug, und schon eine Viertelstunde später stand es 3:0 für den BV. 1900. Kurz vor Schluß schoß der Platzverein ein Ehrentor.

Spielbetrieb im FC Olympia

Zum Eröffnungsspiel hatten sich die Rheder den FC Olympia verpflichtet. In diesem Spiel, das von beiden Seiten fair durchgeführt wurde, behielten die Olympianer mit 6:3 die Oberhand. Im Vorspiel standen sich die Jugendmannschaften beider Vereine gegenüber. Auch hier blieben die Grün-Weißen Sieger mit 6:2. Vor 2000 Zuschauern spielten die Olympianer

Gronauer Rundschauf

Ein schweres Verkehrsunfall auf der Ochtruper Straße forderte zwei Opfer. In der Nähe des Schützenhofes wurde ein achtjähriges Mädchen durch einen Kraftwagen angefahren und getötet, die begleitende Mutter erlitt schwere Verletzungen.

Die Kunstgemeinde Gronau veranstaltete im Apollo-Theater ein Werkkonzert, zu dem sie das Orchester der Stadt Münster unter Generalmusikdirektor Heinz Dressel verpflichtet hatte. Als Solistin wirkte Annetherese Krau (Alt) mit.

Der Abend war ein vielversprechender Auftakt zu den Veranstaltungen der kommenden Winterspielzeit. Das abwechslungsreiche Programm, das deutsche, russische, italienische und französische Komponisten berücksichtigte, fand starken Beifall.

Die Gronauer Solisten Wilm Böltken (Orgel), Hilde Langener (Sopran) und Gerh. Beine (Violine) gaben in der evangelischen Kirche im nahen Gildehaus ein geistliches Konzert.

Zum Pfarrer ernannt

Rektor Quante am Kloster vom Guten Hirten, der mehr als zehn Jahre in Bocholt segensreich gewirkt hat, wurde zum Pfarrer von Ginderich bei Wesel ernannt.

Geburtstage und Jubiläen

Frau Witwe Bernhard Gießen, Anholt, konnte ihr 86. Lebensjahr vollenden.

Die Eheleute Gerhard Niehus und Frau Wilhelmine geb. Koch, Ramsdorf, feierten ihr goldenes Ehejubiläum.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtl. Gemeinwesen und Velen-Ramsdorf. Die diesjährige Wasserschau findet wie folgt statt: a) Bezirk Gemen: am Mittwoch, dem 10. Okt. 1945, um 9 Uhr, beginnend auf dem Röwepark, die Wasserläufe südlich und westlich von Gemen bis an die Ramsdorfer Straße bzw. die Allee nach Mölkenpark und die übrigen Wasserläufe in der Gemeinde Gemen-Stadt; am Mittwoch, dem 10. Okt. 1945, um 14 Uhr beginnend, die Wasserläufe in der Gemeindefriedhof, am Donnerstag, dem 11. Okt. 1945, um 9 Uhr beginnend, die Wasserläufe in Gemenwiese; b) Bezirk Wesel: am Montag, dem 9. Okt. 1945, um 14 Uhr beginnend, die Wasserläufe nördlich und östlich des Dorfes; am Dienstag, dem 9. Okt. 1945, um 14 Uhr beginnend, die Wasserläufe westlich und nordwestlich des Dorfes; am Freitag, dem 12. Okt. 1945, um 9 Uhr beginnend, die Wasserläufe in Waldwiesen; c) Bezirk Velen: am Montag, dem 9. Okt. 1945, um 9 Uhr beginnend, die Wasserläufe in der Gemeinde Nordwien; am Dienstag, dem 10. Okt. 1945, um 9 Uhr beginnend, die Wasserläufe in der Gemeinde Nordwien; am Mittwoch, dem 11. Okt. 1945, um 9 Uhr beginnend, die Wasserläufe in der Gemeinde Nordwien. Die Räumungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, die notwendigen Arbeiten rechtzeitig und ordnungsmäßig auszuführen. Die Räumung umfaßt insbesondere die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden Gegenstände. Die ausgeworfenen Gegenstände sind sofort nach der Räumung zu entfernen. In den Schuttermitteln muß jeder Räumungspflichtige persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein.

Der Amtsbürgermeister.

Amt Marbeck-Raesfeld. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Wasserläufe 3. Ordnung (sogenannte Schaugräben) bis zum 10. Oktober d. J. zu reinigen sind. Die Wasserschau der Wasserläufe 3. Ordnung (sogenannte Schaugräben) erfolgt am 10. Oktober 1945.

Der Amtsbürgermeister des Amtes Marbeck-Raesfeld.

Kirchliche Nachrichten

Bocholt, Evgl. Kirche, Sonntag 10 Uhr Gottesdienst, 14.30 K.-G., 15.15 Tauen. Montag 10 Uhr Kirchenchor. Mittwoch 20 Uhr Vesper. Donnerstag 20 Uhr Christenlehre.

Gemen-Oeding, Sonntag, 30. 9. 1945. Gemen: 5.30 Uhr Gottesd., Erntedankfest, 11.15 Uhr K.-Gottesdienst. Oeding: 14.15 Uhr Predigtgottesdienst, Erntedankfest.

Geschäftsanzeigen

Alle Leipziger Lebensvers. Ges. a. G. Unsere Versicherten werden gebeten, etwa rückständige und lfd. Beiträge an die bish. Inkassostellen zu zahlen. Wo keine Verh. mit den bish. Inkassostellen besteht, bitten wir um Angabe der Anschrift. „Alle Leipziger“, Büro für Rheinland und Westf., z. Z. Dortmund-Dorstfeld, Lange Fuhrstraße 62.

Feuerlöschgeräte aller Art, Ersatzfüllungen für alle Fabrikate, Überprüfung und Instandsetzung, Schulte-Frankenfeld (21) Gütersloh, Eickhoffstraße 30.

Geschweißte Rohre, neu, 1200 mm 200 x 2 1/2 mm, 3000 mm 400 x 3 mm, 600 x 500 x 5 mm, sofort, andere Dimensionen kurzfristig lieferbar, E. Schneider KG., Fabrik f. Blechverarbeitung, Netphen-Sieg (Kreis Siegen).

Kugel- und Rollenlager für jeden Verwendungszweck liefert ab Lager oder stellt kurzfristig her: Robert Kling, Wetzlar, G.m.b.H., Walzgerwerke Oberbühl, Kreis Wetzlar. Vertretung für Westfalen: Ernst Greis, Neuenkirchen, Kreis Siegen, Postfach 23.

Die Friedrich-Wilhelm-Leb.-Vers. AG. bietet ihre Versicherten um Angabe ihrer neuen Anschrift an die Inkassostelle E. Benning, Bocholt, Postfach 206.

Aufträge in Saatkartoffeln auf Grund von Bestellbescheiden, die der Erwerbsanbauer vom Ortsbauernführer erhält, nimmt entgegen Elbern-Ostermann Samenobst, Neuss a. Rh.

Nach 25 Jähr. viel. Wirtschaftspraxis habe ich mich als Wirtschaftsberater niedergelassen. Dr. Herbert Polonius, Dipl.-Kaufmann, Minden i. W., Hahlerstraße 29.

Gelegenheitsanzeigen

Zuchtschweine-Abzuchtveranstaltung in Münster am 20. Nov. 1945. Anmelde-schluß 23. Okt. Landesverb. Westf. Schweinezüchter e. V., Münster i. W., Wolbecker Str. 48.

Die Westf. Prov.-Viehverwertungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Münster, Wiener Str. 54, macht bekannt, daß im Oktober folgende Milchviehversteigerungen stattfinden: 2. in Ahaus, 11. in Borken, 18. in Münster, 25. in Paderborn. Hochtragende oder frisch-melke Kühe und Rinder müssen jeweils 10 Tage vorher angemeldet werden.

Erstknacht, der mit sämtl. landw. Maschinen vertraut ist, gesucht. N. 220 NWZ, Bocholt.

Dachdeckerlehrling und Hilfsarbeiter gesucht. Ernst Strauß, Bocholt, Vitoriastr. 55.

Ackerknecht gesucht. Guter Lohn. B. Ewering, Groß-Reken, Kbsch. 112.

Zuverläss. Bulldogge (Lanz) ges. Frau Joh. Dülmer, Groß-Reken, Dorf 130.

Kleinatzeckarbeiter für Herren- u. Damenschneiderei ges. Kost k. gegeben wird. Heintz, van der Linde, Marbeck 93/II, Ziegelei Döring.

Tücht. Klempnergeselle ges. Für Kost u. Lohn wird gesorgt. Franz Hek-vort, Isselburg, Feldmark 198/a.

Dr. med., 31 J., appr. 1939, sucht für sof. od. spät. Assistenten- bzw. Volontär-Arztstelle. Bisher 17 Monate fronttruppenärzt. Mit Angabe der Bedingung. erbeten u. T. U. 2470 G. Geerkens, Anz.-Mittl., Hagen i. W.

Suche für halbe Tage ein Mädchen v. 16-18 J. für alle Hausarbeiten. Frau Heintz, Tüshaus, Borken, Heidener Straße 14.

Verwalter für gr. Landwirtschaft. ges. Näheres NWZ, Borken.

Haushälterin, mit sämtl. Hausarbeiten vertr., 40-50 J., auch Witwe ohne Anhang, gesucht. M. W 1056 Wittgenstein.

Suche für mein. Haushalt m. 2 klein. Kindern Mädchen von 15-17 Jahren. Frau Jos. Langenbrück, Borken, Heidener Straße 20.

Mädchen für alle haus. u. landwirtsch. Arbeiten ges. Kreierhoff-Sturm, Gemenwiese 37.

Verh. Landwirt s. Stelle als selbst. Verwalter od. Kl. Hof zu pachten. Angeb. an Isselburg, Minervastr. 54.

Junger Mann, s. Stelle als Förster od. Forstangestellter, am liebsten im Obstbau. V. Langen in der Holzbranche tätig. N. B 25 NWZ, Borken.

Evak. Gärtner, Fachmann im Obstbau und in Landschaftsgärtnerei, übernimmt Arbeit. Bestellungen: Bocholt, Moddenbousgr. 16a, Rhede, Höhe Straße 12.

Revisor/Revisor, 38 J., verh., kath., 1. Kind, sucht Dauerstellg. Näh. NWZ, Borken.

Strebs. gewandter, jung. Mann, 24 J., kath., v. Militär entl., ist tücht. Meister des Uhrmacherhandw. zu erlernen. Evtl. persönl. Vorstellung. N. B 30 NWZ, Borken.

Bürokräft, erf. in sämtl. Büroarbeiten, s. Stell. Jos. Rips, Dülmen, Auf der Brede 14.

33jähr. Kraftfahrer (Schein 1-3) sucht Stelle im Fach od. ähnl. Beschäftigung. Karl Sensee, Bocholt, Münsterstraße 130.

Vertretung für das westl. Münsterland übernimmt Textilfachmann, Büro und Lageraum vorh. Bei Einrichtung e. Auslieferungslagers kann Sicherheit geg. werden. N. 205 NWZ, Bocholt.

Klempner, 38 J., verh., 28 J. evtl. persönl. Vorstellung, in mod. Bad, Packungen aller Art, Lichttherap., Kneippchen Behandlung, usw. sucht Stellung in Krankenhaus, Sanatorium od. sonst. groß. Institut. Kl. Wohn-möbel gestellt wird. U. A. 2476 G. Geerkens, Anz.-Mittl., Hagen i. W.

Serlöser, Kaufmann, 44 J., energisch, organisiert, veranlagt, sucht Beschäft. als Lagerverwalter oder Betriebskaufmann. E. 451 NWZ, Lengerich.

Ziegeleifachmann sucht Ziegelei zu kaufen oder zu pachten oder sich an-guehen. Unternehmen zu beteiligen. E. 453 NWZ, Lengerich i. W.

Ehem. selbst. Kaufmann sucht lukrat. Großvertriebung gleich welcher Branche. Erfolgsgarantie. Ia Ref. E. 452 NWZ, Lengerich i. W.

Welches rekonstr. mittl. Unternehmen benötigt Geschäftsführer bzw. Personalchef? Leder-, Gewebe-, u. Papierfabrikation, vorh. d. in dieser Branche selbständ. gew. Ref. stehen zur Verf. E. 450 NWZ, Lengerich.

Handelsvertreter mit langj. Erf. sucht die Vert. einiger gut. Firmen für d. G. Geerkens, Anz.-Mittl., Hagen i. W.

Ehemal. selbst. Kaufmann, 44 J., sucht im Kommunal- oder Staatsdienst Beschäftigung. Refer. stehen zur Verf. E. T. 449 NWZ, Lengerich i. W.

Bauernknecht s. Stelle in groß. Gutshausalt z. gründl. Erlernung der Küche und des Haushaltes. Ang. an NWZ, Rhede, Blomesath.

21jähr. Mädchen s. Stelle am liebsten in der Landwirtschaft Näh. NWZ, Rhede, Blomesath.

Bauernknecht, 20 J., s. Stelle zur Erlernung der Küche. N. B 27 NWZ, Borken.

Bauernknecht, 20 J., s. Stelle auf gr. Bauernhof. N. B 24 NWZ, Borken.

Mädchen, 20/4 J., s. Stelle z. Führung des Haushaltes. Näh. NWZ, Borken.

TODESFÄLLE

Josef Bietenbeck, geb. am 25. Okt. 1874, starb nach langer Krankheit am 25. Okt. 1945 im Alter von 70 Jahren. Hinterblieben: Frau Maria Bietenbeck, geb. 1874, 71 J., 2 Kinder, 1 Sohn, 1 Tochter. Beerdigung am 27. Okt. 1945, 10 Uhr, Friedhof Borken.

Karl Frentzel, geb. am 29. Mai 1945 nach langer, mit großer Geduld ertragener Krankheit im Alter von 39 J. Um ein Gebet bitten in tiefer Trauer: Wwe. Ernst Frentzel und Angehör. Bocholt, Steinstr. 10.

Elisabeth Meiring, geb. Overbeck, starb am 17. 9. 1945 nach schwerer, mit großer Geduld ertrag. Leiden, versehen mit den Tröstungen unserer hl. Kirche, sanft u. gottgegeben. Um stille Teilnahme bitten: Die trauernden Hinterbliebenen. Bocholt, Hagestr. 36.

Walter Barking, Ogefr., ging am 1. Ostertag heim in den ewigen Frieden. Er fiel am 1. April 1918 bei der Verteidigung der Westfront. In tiefer Trauer: Friedhof beigesetzt. In tiefer Leid-Elise Barking, geb. Bontrup, Familie Theodor Barking, Familie August Bontrup, Familie Gustav Ridler und die übrigen Verw. Bocholt, im Sept. 1945, Seelenamt am 3. Okt., 8.15 Uhr in der Notkirche an der Weidenstr.

Adolf Hinken, Ogefr., geb. am 9. 9. 1909, starb im Lazarett zu Kiew (Rußland) am 4. Mai 1945. Um ein stilles Gebet bitten in tiefer Trauer: Irmgard Hinken geb. Voth und Sohn Dieter. Heiden, den 15. Sept. 1945.

Josef Eilert, Ogefr., starb am 4. 5. in Reschitzta (Rußland) im Alter v. 35 J. Um ein stilles Gebet bitten in tiefer Trauer: Familie Eilert. Gemenkrückling b. Borken, Seelenamt 29. 9. 45, 9 Uhr in der Pfarrkirche Gemen.

Christine Bläker, geb. Krake, starb am 19. Sept., versehen mit den hl. Sterbesakramenten, nach kurzer Krankheit, im 70. Lebensjahr. In tiefer Trauer: Familie Aloys Bläker, Grütlohn.

Bei dem Ueberfall auf den Bezirks-Schornsteinfegermeister Heintz, Bekker an der Karolingerstr.-Teutonenstr. ist diesem die Brille abhanden gekommen. Geg. Belohn. Bocholt, Nordallee 26, abzugeben.

Evakulerte s. noch einige Kunden im Ausbessern von Kleidern u. Wäsche. Übernahme evtl. auch etwas Hausarbeit. N. B 26 NWZ, Borken.

Wer kann Angaben machen über mein Mann, Ogefr. Heinz Kasimir, Feldpost 11539? Nachricht erbittet Frau Edith Kasimir, Borken, Dülmenweg, Behlshaus 10.

Alle Freunde unserer bekannten Rastlerklingen „Hammer & Zange“ Gold werden um Aufgabe ihrer neuen Anschrift gebeten. Robert Frohn Sohn, gegründet 1776, Remscheid.

Suche Angaben über meinen Sohn, Inf.-Div. 329, Frau Reuter, Borken, Bocholter Str.

Anschrift von Herrn Willi Stahl erbittet Schwager Erich. Näh. NWZ, Rhede, Rademacher.

TODESFÄLLE

Josef Böing, Leutnant, gab sein junges, hoffnungsvolles Leben im Alter von 31 J. in Berlin am 29. April 1945 in die Hände seines Schicksals zurück. In tiefer Trauer: Liebste Böing geb. Moddenberg mit Kindern, Familie Aloys Böing, Familie Bernhard Moddenberg, Borken, Beckingsweg 36, und Bocholt.

Hedwig Dahlhaus, starb am 14. Sept. 1945 nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 20 1/2 J., versehen mit den hl. Sterbesakramenten, sanft und gottgegeben. Um ein Gebet bitten: Fam. Heinrich Dahlhaus, Holtwick.

Robert Messing, Wirt, starb plötzlich, vorbereitet durch einen christl. Lebenswandel, im Alter von 63 J. Um ein Gebet für den lieben Verstorbenen bitten: Die trauernden Hinterbliebenen. Z. Z. Altrheide, den 15. 9. 1945.

Irmgard Liesner, unser einziges Töchterchen, nahm der göttl. Kinderföhrer wieder zu sich in den Himmel. In tiefer Trauer: Bernhard Liesner und Frau Maria geb. Raus und Brüderchen Werner, Hoxfeld.

Ferdinand Hartmann, wurde am 24. 3. 1945 im Alter von 80 Jahren gemeinsam mit seiner Gattin.

Wilhelmine Hartmann, geb. Weidmann, starb im Alter von 58 Jahren und ihrer Tochter Maria Alck, geb. Hartmann, im Alter von 24 Jahren nach einem arbeitsreichen Leben durch trag. Geschick von uns genommen. Um stille Teilnahme bitten: Franz Hartmann, Adelheid Heintz, geb. Hartmann, Anna Hartmann, geb. Ecker, Heinrich Alck, Jos. Hartmann, Seelenamt 2. Okt., 7.45 Uhr Pfarrkirche Rhede.

Ludwig Idling, nahm der göttliche Kinderföhrer am 5. Sept. 1945 im Alter von 34 J. nach kurzer Krankheit zu sich in den Himmel. Er folgte seiner lieben Oma nach 5 Mon. in den Tod. In stiller Trauer: Familie Bernhard Idling, Lowick, im Sept. 1945.

200 RM. Belohnung zahle ich demjenigen, der mich wieder in den Besitz meines gummibereiften Ackerwagens (mit Namen versehen) bringt. Selbster wurde am 28. März von d. deutschen Wehrmacht in Richtung Burlo, Oding mitgenommen. Heintz, Bovenker, Altrheide 18.

2000 RM. Belohnung zahle ich dem, der meine grael. 41jähr. Hauptstammuchstube wieder besorgt oder namhaft macht. Juni ausgetragen. Sie wurde am 28. 3. von der Gendarm. Feldpost 11539? Nachricht erbittet Frau Edith Kasimir, Borken, Dülmenweg, Behlshaus 10.

Alle Freunde unserer bekannten Rastlerklingen „Hammer & Zange“ Gold werden um Aufgabe ihrer neuen Anschrift gebeten. Robert Frohn Sohn, gegründet 1776, Remscheid.

Suche Angaben über meinen Sohn, Inf.-Div. 329, Frau Reuter, Borken, Bocholter Str.

Anschrift von Herrn Willi Stahl erbittet Schwager Erich. Näh. NWZ, Rhede, Rademacher.

Bitte Geduld, wenn Ihre Anzeige nicht sofort erscheinen kann! Reklamationen, Abbestellungen und Textänderungen müssen z. Z. unberücksichtigt bleiben. Anzeigen können nur einmal und in einer Teilausgabe erscheinen.

Nachricht Es ersc...

Nr. 33

Wi

Das britische

Wel

Der Welt

sammlung von

amentsgebäu

Eine endgülti

die Organisation

ihren ständigen

gefallen. Es w

man sich endgü

scheiden wird,

Klimas, teils v

bundspalais un

wie sie der neu

wird, noch vorh

Inzwischen w

der konstituier

Kur

Berlin, 28. S

Schwerarbeitsbe

Betriebe einstel

sonen beschäfi

Zahl der einges

ten 10 v. 100 b

Berlin, 29. S

die Stadt Berlin

Hochschule für

der preußische

lich für die alte

Prag, 30. Sept

von den Deutsc

zeit in der Tsch

werden 520 in

übergeben. Ein

in den übrigen

tschiedlichen H

ten die Russen

London, 28. S

in London eine

europäischen P

für den Wieder

London, 28. S

der Aussprache

Potsdammitthe

der Ansichten d

wärtige ungaris

Helsinki, 19. S

Aaland-Inseln v

die „Verreinten

Erlaubnis für d

abhängigkeitser

die finnische Re

dischen Selbstv

Schweden zu ge

Rom, 30. Sept

hafens Fiume u

Italiener in Zar

Jugoslawien fal

italienischen Re

minister in Lon

Washington, 2

plomatischen B

abgebrochen. D

es in einer bol

Fortsetzung des

ren Tendenzen,

Oslo, 28. Sep

Soldaten haben f

norwegen auf d